Arbeitswelten als Ganzheitssysteme:
Warum das bestehende Regelwerk den Mindestschutz sichert,
die Realität moderner Büroarbeit nur begrenzt integriert abbildet
und warum jetzt eine Vereinfachung der Regelanwendung nötig ist

Adressat: Präsidium der Architektenkammer Baden-Württemberg

Verfasser: Jörn Wächtler,

Co-Leiter des Arbeitskreises Arbeitswelten;

Leiter Workplaces Design, adidas AG

(in persönlicher fachlicher Verantwortung)

Stand: 25. April 2026

1. Ausgangslage

Die bestehenden Regelungen für Büroarbeit in Deutschland – insbesondere Arbeitsstättenverordnung, Technische Regeln für Arbeitsstätten, ergänzende DGUV-Regelwerke sowie einschlägige Normen zu Akustik, Beleuchtung und Barrierefreiheit – sind keineswegs pauschal „überholt". Sie sichern zentrale Schutzziele, konkretisieren den Stand der Technik und geben Arbeitgebern wie Planenden Rechtssicherheit. Gerade in den vergangenen Jahren wurden wichtige Teilbereiche fortgeschrieben, etwa ASR A3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung" (2023), ASR A3.7 „Lärm" (2021), ASR A6 „Bildschirmarbeit" (2024) sowie die ASR V3a.2 zur barrierefreien Gestaltung von Arbeitsstätten, zuletzt geändert 2025. [1][2][3][4][5]

Gerade diese Aktualität in den Einzelaspekten macht den eigentlichen Handlungsbedarf sichtbar: Das heutige Regelwerk ist stark in der Absicherung von Mindestschutz, aber schwächer in der integrierten Abbildung moderner Arbeitswelten. Das Problem liegt dabei nicht primär in einem Mangel an Regeln, sondern in ihrer fragmentierten Anwendbarkeit. Die ArbStättV arbeitet mit allgemeinen Schutzzielen; die ASR konkretisieren diese und entfalten bei Einhaltung Vermutungswirkung. Zugleich erlaubt das System ausdrücklich andere, gleichwertige Lösungen, wenn das Schutzniveau erreicht und nachgewiesen wird. [6]

Gerade in der Bildschirmarbeit wird diese Zersplitterung sichtbar: Die ASR A6 verweist selbst für einen einzigen Planungsgegenstand auf weitere Regeln und Empfehlungen, darunter EmpfBS 1113, TRBS 1151, ASR V3, ASR A1.2, ASR A3.4, ASR A3.5, ASR A3.6, ASR A3.7 sowie ASR V3a.2. Für die Praxis bedeutet das: Nicht zu wenige Vorgaben sind das Problem, sondern zu viele getrennte Lesarten. [4][6]

2. Problembeschreibung: Die Arbeitswelt hat sich systemisch verändert

Büroarbeit ist heute vielerorts nicht mehr der dauerhaft zugewiesene Einzelarbeitsplatz mit klarer Tätigkeit und stabiler Umgebungsbedingung. Moderne Arbeitswelten kombinieren vielmehr unterschiedliche Nutzungslogiken: konzentriertes Arbeiten, Kollaboration, hybride Besprechungen, temporäre Rückzugsnutzung, soziale Interaktion und digitale Kommunikation. Auch die ASR A6 trägt dieser Realität bereits teilweise Rechnung, indem sie physische und psychische Belastungen ausdrücklich adressiert, ortsgebundene und regelmäßig ortsveränderliche Bildschirmarbeit innerhalb von Arbeitsstätten erfasst und zugleich auf weitere angrenzende Regeln verweist. [4]

Damit verschiebt sich die planerische Aufgabe. Es geht nicht mehr nur darum, Grenzwerte einzuhalten oder einzelne Raumtypen korrekt auszustatten. Entscheidend ist, ob das Gesamtsystem Arbeitswelt arbeitsfähig, gesundheitlich vertretbar, inklusiv und robust funktioniert. In hybriden Settings wirken Raumakustik, Medientechnik, Sichtbeziehungen, Lichtqualität, Möblierung, Softwareergonomie, Erreichbarkeit und Meetingkultur gleichzeitig auf Konzentration, Verständlichkeit, Ermüdung und Stress. EU-OSHA beschreibt für Remote- und Hybridarbeit neue psychosoziale und physische Risikoprofile, darunter soziale Isolation, Arbeitsintensivierung, unregelmäßige Arbeitszeiten und langes Sitzen. [4][7][8]

3. Wo die bestehende Regelarchitektur an Grenzen stößt

Erstens: Psychische Belastung ist rechtlich keineswegs ausgeblendet. Das Arbeitsschutzgesetz verlangt ausdrücklich, psychische Belastungen in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen; BAuA und WHO verweisen zudem auf die Notwendigkeit evidenzbasierter organisatorischer Maßnahmen, Führung und Prävention. Gleichwohl bleibt die räumlich-planerische Übersetzung dieser Anforderungen in der Praxis oft diffus. Was bedeutet psychische Belastung konkret für Fokuszonen, Rückzugsbereiche, hybride Meetingräume oder Übergänge zwischen konzentrierter und kommunikativer Arbeit? Genau hier fehlt bislang eine systematische Brücke zwischen Arbeitspsychologie, Arbeitsorganisation und Raumplanung. [7][8]

Zweitens: Akustik ist heute mehr als die Vermeidung gesundheitsschädlichen Lärms. Die ASR A3.7 behandelt ausdrücklich extra-aurale Wirkungen von Schall, darunter Beeinträchtigung der Sprachverständlichkeit, Störung kognitiver Leistung und psychische Wirkungen; zugleich verlangt sie bei der Beurteilung auch die Berücksichtigung von Arbeitsorganisation und Raumgestaltung. Für die vertiefte Büroplanung verweist die DGUV auf DIN 18041 und VDI 2569. Dennoch fehlt in der Praxis häufig eine verbindliche Übersetzung dieser Anforderungen auf hybride Besprechungen, in denen Verständlichkeit im Raum, Mikrofonie, Lautsprecherwiedergabe und Meetingdauer gemeinsam über Qualität und Beanspruchung entscheiden. [3][9]

Drittens: Beleuchtung ist nicht auf einen Lux-Wert reduzierbar. Die ASR A3.4 konkretisiert die Anforderungen der ArbStättV für Sicherheit und Gesundheit; die aktuelle DIN EN 12464-1 erweitert den Blick um Lichtqualität sowie visuelle und nichtvisuelle Lichtwirkungen. Für moderne Arbeitswelten folgt daraus: Licht muss nicht nur normgerecht sein, sondern auch Orientierung, Konzentration, Kommunikation und Regeneration unterstützen. In vielen Planungsprozessen wird diese ganzheitliche Lichtwirkung jedoch noch nicht ausreichend mit Nutzungsprofil, Tageslicht, Materialität und digitaler Arbeit zusammengedacht. [1][2][10]

Viertens: Barrierefreiheit und Universal Design gewinnen an Bedeutung, reichen aber in der üblichen Anwendung auf Büroarbeitswelten noch nicht aus. Die ASR V3a.2 verpflichtet dazu, die besonderen Belange beschäftigter Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz zu berücksichtigen. EN 17210 beschreibt darüber hinaus funktionale Anforderungen für eine zugängliche und nutzbare gebaute Umwelt nach Design-for-All- beziehungsweise Universal-Design-Prinzipien. Für moderne Arbeitswelten bedeutet das: Wahlmöglichkeiten, Orientierung, Zugänglichkeit, Anpassbarkeit und Reizkontrolle müssen früher und systematischer mitgedacht werden – auch mit Blick auf neurodiverse Nutzerinnen und Nutzer. Die derzeit verfügbare Forschung deutet hier auf die Relevanz körperlich-räumlicher Anpassungen hin, verweist aber zugleich auf weiteren Evidenzbedarf. [5][11][12]

Fünftens: Die Regelanwendung selbst ist für Büro- und Wissensarbeit unnötig komplex. Für einen hybriden Besprechungsraum, eine Shared-Desk-Fläche oder einen Rückzugsbereich greifen in der Praxis regelmäßig Anforderungen aus mehreren ASR, DGUV-Informationen und vertiefenden Normen gleichzeitig. Hinzu kommt, dass wichtige bürorelevante ASR in sehr unterschiedlichen Aktualitätsständen vorliegen: ASR A1.2 stammt aus 2013, ASR A3.6 aus 2012, ASR A4.1 aus 2013 und ASR A4.2 aus 2012, während A6 erst 2024 neu veröffentlicht und V3a.2 2025 fortgeschrieben wurde. Das ist kein Beleg dafür, dass die älteren Regeln fachlich obsolet wären. Es zeigt aber, dass die Regelarchitektur für moderne Arbeitswelten in ihrer Anwendung heterogen, schnittstellenintensiv und damit unnötig aufwendig geworden ist. [1][4][5][13][14][15][16]

4. Bedeutung für den Berufsstand

Für den Berufsstand ist dies keine Randfrage. Wer Arbeitswelten plant, bewegt sich heute an der Schnittstelle von Architektur, Innenarchitektur, Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin, Akustik, Lichtplanung, digitaler Infrastruktur und Organisationspsychologie. Regelkonformität bleibt notwendig, genügt aber als Qualitätsmaßstab allein nicht mehr. Gefragt ist Systemkompetenz: die Fähigkeit, Einzelanforderungen in ein belastbares räumliches und organisatorisches Gesamtkonzept zu übersetzen – und zugleich die Hierarchie zwischen Schutzziel, konkretisierender Regel, Planungshilfe und vertiefendem Stand der Technik professionell zu beherrschen. [3][4][6][9]

Gerade hierin liegt eine Chance für Architektinnen und Architekten. Sie können die Rolle von Systemgestalterinnen und Systemgestaltern einnehmen – nicht als Gegenpol zum Regelwerk, sondern als dessen qualifizierte Weiterdenker. Wo Normen und Regeln einzelne Schutzziele sichern, muss Planung deren Zusammenspiel für die reale Nutzung herstellen. Dafür braucht der Berufsstand jedoch mehr interdisziplinäre Qualifizierung, mehr gemeinsame Sprache mit Arbeitsschutz und Arbeitspsychologie, mehr belastbare Praxisbeispiele und vor allem praxistauglichere Werkzeuge für die Regelanwendung. [7][8][11]

5. Handlungsauftrag an die Architektenkammer Baden-Württemberg

Die Architektenkammer Baden-Württemberg sollte diese Entwicklung nicht lediglich beobachten, sondern aktiv gestalten. Nötig ist keine pauschale Normenkritik und auch keine symbolische Forderung nach „weniger Regeln“. Nötig ist eine evidenzbasierte Weiterentwicklung der Planungskompetenz und des berufsständischen Dialogs. Ziel muss sein, das bestehende Regelwerk anschlussfähig an moderne Arbeitswelten zu machen – nicht durch Alarmismus, sondern durch fachliche Präzision, Pilotierung und Transfer. [1][4][7][8][13]

Dazu gehört ausdrücklich auch, die Regelanwendung für Büro- und Wissensarbeit klarer, integrierter und nachweisärmer zu gestalten, ohne das bestehende Schutzniveau abzusenken. Die zentrale Aufgabe besteht daher nicht in einer Deregulierung, sondern in einer praxistauglichen Vereinfachung: weniger Fragmentierung, klarere Schnittstellen, verständlichere Nachweiswege und eine stärkere Orientierung an tatsächlichen Nutzungsszenarien moderner Arbeitswelten. [1][4][6][9][15][16]

Aus dieser Perspektive ergeben sich für die Architektenkammer Baden-Württemberg fünf konkrete Aufgaben:

- die relevanten Regelwerke und Normen für Büroarbeit in Fortbildung und Kammerformaten systematisch zusammenführen;
- Arbeitsweltplanung ausdrücklich als Zusammenspiel von Raum, Wahrnehmung, Akustik, Licht, Ergonomie, Barrierefreiheit, Technologie und Arbeitsorganisation vermitteln;
- für Büro- und Wissensarbeit ein integriertes Büro-Regelprofil mit gebündelten Anforderungen für typische Raum- und Nutzungssituationen fördern, etwa für Fokusarbeit, Shared Desk, hybride Besprechungen, Projektflächen und Rückzugsbereiche; [4][9][10][11][12]
- sich für standardisierte und praxistaugliche Nachweisformate bei gleichwertigen Lösungen sowie für eine klar verständliche Schnittstellenmatrix zwischen ArbStättV, ASR, DGUV und einschlägigen DIN-/VDI-Regelwerken einsetzen; [1][6][9][10][15][16]
- interdisziplinäre Pilot- und Reallaborprojekte unterstützen und deren Ergebnisse in Leitfäden, Fortbildung, Positionsbildung und in den Austausch mit Normungs- und Regelsetzungsgremien überführen. [3][4][7][8][13]
- Damit würde die Kammer einen wichtigen Perspektivwechsel anstoßen: weg von einer rein additiven Lesart einzelner Anforderungen, hin zu einer integrierten, anwendbaren und für die Praxis nachvollziehbaren Regelarchitektur für moderne Arbeitswelten. Gerade darin liegt ein konkreter Mehrwert für den Berufsstand – nicht, weil Schutzstandards reduziert würden, sondern weil deren Anwendung fachlich klarer, konsistenter und wirksamer würde. [1][3][4][5][15][16]

6. Vorschlag für eine AKBW-Initiative

Ich schlage vor, unter dem Dach der Architektenkammer Baden-Württemberg eine Initiative **„Arbeitswelten als Ganzheitssysteme“** einzurichten. Diese Initiative sollte von Beginn an zwei Ziele zusammenführen: erstens die fachlich fundierte Weiterentwicklung der Planung moderner Arbeitswelten und zweitens die praxistaugliche Vereinfachung der Regelanwendung, ohne das bestehende Schutzniveau abzusenken. Sie sollte klein, handlungsfähig und interdisziplinär besetzt sein: Architektur und Innenarchitektur, Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin, Akustik, Lichtplanung, digitale Kollaborationspraxis sowie Arbeits- und Organisationspsychologie. [7][8][9]

Der Auftrag der Initiative sollte in drei Schritten organisiert werden:

Erstens: eine präzise Gap-Analyse zwischen bestehendem Regelwerk und heutiger Nutzungspraxis – einschließlich einer Schnittstellenanalyse für Büro- und Wissensarbeit, der Identifikation besonders aufwändiger Nachweis- und Abstimmungspunkte sowie der Frage, an welchen Stellen aus fachlich sinnvollen Einzelregelungen in der Praxis unnötige Komplexität entsteht. [4][6][13][14][15][16]

Zweitens: drei bis fünf Pilotprojekte in Bestands- und Neubausituationen mit nachvollziehbarem Messrahmen, klar beschriebenen Raum- und Nutzungstypen sowie erprobten, standardisierten Nachweisformaten für gleichwertige Lösungen. Ziel sollte es sein, Schutzanforderungen, Planungspraxis und Dokumentationsaufwand so aufeinander zu beziehen, dass Qualität und Anwendbarkeit zugleich steigen. [3][4][6][9]

Drittens: ein AKBW-Leitfaden mit konkreten Planungsprinzipien und Empfehlungen für Fortbildung, Auslobung, Bauherrengespräche und berufsständische Positionierung. Dieser Leitfaden sollte ausdrücklich keine neue Parallel-Norm schaffen, sondern ein praxistauglicher Übersetzer zwischen Schutzniveau, Planungspraxis und moderner Arbeitsrealität sein. Dazu gehören insbesondere ein integriertes Büro-Regelprofil, standardisierte Raum- und Nutzungstypen, Vorschläge für vereinfachte Nachweiswege sowie eine verständliche Schnittstellenmatrix zwischen ArbStättV, ASR, DGUV und einschlägigen DIN-/VDI-Regelwerken. [4][6][9][11][12][15][16]

So ließe sich vermeiden, dass die Debatte entweder in pauschaler Normenkritik oder in jahrelangen Grundsatzdiskussionen ohne belastbare Evidenz stecken bleibt. Die Initiative würde stattdessen zeigen, dass Entlastung durch Klarheit möglich ist – nicht als Abbau von Standards, sondern als bessere, integriertere und nachvollziehbarere Anwendung des bestehenden Schutzniveaus. [1][3][4][7][8][13][15][16]

7. Schluss

Das bestehende Regelwerk für Büroarbeit ist unverzichtbar. Es sichert Mindestschutz, konkretisiert zentrale Anforderungen und wurde in wesentlichen Teilen jüngst fortgeschrieben. Gerade deshalb sollte die nächste Debatte nicht mit der Behauptung beginnen, alles Bestehende sei veraltet. Die eigentliche Herausforderung liegt darin, dass moderne Arbeitswelten heute als Ganzheitssysteme funktionieren, während Regeln und Planungsroutinen vielfach noch in Einzelfaktoren organisiert sind. [1][2][3][4][5]

Wenn der Berufsstand hier nur reagiert, wird er an Relevanz verlieren. Wenn er jedoch die integrierte Planung gesunder, inklusiver und leistungsfähiger Arbeitswelten als eigene Kompetenz begreift, kann er die nächste Entwicklungsstufe aktiv mitgestalten. Dazu gehört auch, die Anwendung des bestehenden Regelwerks so weiterzuentwickeln, dass sie in der Planungspraxis verständlicher, konsistenter und wirksamer wird. Nicht weniger Schutz, sondern mehr Klarheit und bessere Anwendbarkeit sollten dabei der Maßstab sein. [1][3][4][6][15][16]

Die Architektenkammer Baden-Württemberg sollte dafür jetzt den Rahmen schaffen: qualifizierend, evidenzbasiert und mit dem Anspruch, die Qualität moderner Arbeitswelten ebenso zu sichern wie die praktische Umsetzbarkeit ihrer Planung. Gerade in dieser Verbindung von Schutzniveau, Systemkompetenz und Vereinfachung durch Klarheit liegt eine große Chance für den Berufsstand. [7][8][13][15][16]

Quellen

[1] Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA): ASR A3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“, Ausgabe Mai 2023. https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR-A3-4

[2] licht.de: Hinweise zu DIN EN 12464-1, insbesondere zu Lichtqualität sowie visuellen und nichtvisuellen Lichtwirkungen. https://www.licht.de/de/lichtplanung/normen-und-vorschriften/hinweise-zu-din-en-12464-1

[3] BAuA: ASR A3.7 „Lärm“, Ausgabe März 2021. https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR-A3-7

[4] BAuA: ASR A6 „Bildschirmarbeit“, Ausgabe Juli 2024. https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR-A6

[5] BAuA: ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“, Ausgabe August 2012, zuletzt geändert 23.05.2025. https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-V3a-2.pdf?__blob=publicationFile

[6] BAuA: Informationen zur Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), insbesondere zur Konkretisierung durch ASR, Vermutungswirkung und zu gleichwertigen abweichenden Lösungen. https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung/Arbeitsstaetten/Arbeitsstaettenverordnung

[7] World Health Organization (WHO): Guidelines on mental health at work, 28.09.2022. https://www.who.int/publications/i/item/9789240053052

[8] EU-OSHA / Healthy Workplaces Campaign: Remote and hybrid work – managing safety and health anywhere; Themenseite „Remote and hybrid work“. https://healthy-workplaces.osha.europa.eu/en/about-topic/priority-area/remote-and-hybrid-work

[9] DGUV Information 215-443 „Akustik im Büro“, insbesondere mit Verweisen auf DIN 18041 und VDI 2569 für die vertiefte Planung. https://www.uv-bund-bahn.de/fileadmin/user_upload/215-443.pdf

[10] licht.de: DIN EN 12464-1:2021-11 sowie Hinweise zu visuellen und nichtvisuellen Lichtwirkungen. https://www.licht.de/de/lichtplanung/normen-und-vorschriften/hinweise-zu-din-en-12464-1

[11] AccessibleEU / CEN: EN 17210:2021 „Accessibility and usability of the built environment – Functional requirements“. https://accessible-eu-centre.ec.europa.eu/content-corner/digital-library/en-172102021-accessibility-and-usability-built-environment-functional-requirements_en

[12] Weber et al.: Physical workplace adjustments to support neurodivergent workers: A systematic review; Projekt- und Publikationshinweis ZHAW. https://www.zhaw.ch/en/research/project/73246

[13] BAuA: ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“, Ausgabe September 2013, zuletzt geändert 2022. https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR-A1-2

[14] BAuA: ASR A3.6 „Lüftung“, Ausgabe Januar 2012, zuletzt geändert 2018. https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR-A3-6

[15] Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA): Regelwerk – Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR). Offizielle Übersichtsseite zum ASR-Regelwerk mit Hinweis auf Vermutungswirkung und gleichwertige andere Lösungen sowie den Ausgabeständen u. a. von ASR A1.2 „Raumabmessungen und

Bewegungsflächen“, ASR A3.5 „Raumtemperatur“, ASR A3.6 „Lüftung“, ASR A4.1 „Sanitärräume“ und ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“.

[16] Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA): Einzelseiten zu älteren, für Büro- und Wissensarbeit besonders relevanten ASR, insbesondere ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“ (Ausgabe September 2013, zuletzt geändert 2022), ASR A3.6 „Lüftung“ (Ausgabe Januar 2012, zuletzt geändert 2018), ASR A4.1 „Sanitärräume“ (Ausgabe September 2013, zuletzt geändert 2022) und ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“ (Ausgabe August 2012, zuletzt geändert 2022). Diese Quellen belegen die unterschiedlichen Aktualitätsstände innerhalb der für Büroplanung relevanten Regelarchitektur